

# Förderung von Programmkinos

Informationsblatt (Stand: Juli 2019)

Die Filmabteilung im Bundeskanzleramt fördert die Jahrestätigkeit von Programmkinos. Die Förderung inkludiert sowohl deren Vermittlungstätigkeit als auch Druckkosten.

## Inhaltliche Kriterien

Kinos, die zur Förderung empfohlen werden,

- präsentieren bzw. vermitteln das österreichische Filmschaffen kontinuierlich, adäquat und in wesentlichem Ausmaß,
- fokussieren auf hohes künstlerisches Niveau und sind nicht primär kommerziell ausgerichtet,
- zeichnen sich durch Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit im Sinne der Zielgruppeneignung und eine für die Durchführung der Vorhaben geeignete fachliche Qualifikation der Ausführenden aus und
- werden durch Gebietskörperschaften auf Gemeinde- bzw. Landesebene gefördert.

## Formale Kriterien

- Förderungen erhalten können Kinos und Kinoinitiativen, die auf Basis ihres letzten Jahresprogramms (Kalenderjahr) die Erfüllung folgender Kriterien belegen können:
  - Vorführung von mindestens 40% europäischen Filmen
  - Durchführung von filmkulturellen Veranstaltungen wie Filmfestivals, Filmreihen etc.
- Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Anträge müssen rechtzeitig eingereicht werden (siehe Punkt „Einreichfristen“).

## Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, die in Österreich ansässig sind.

### Kinobetriebe

- Besitz einer Gewerbeberechtigung (Kinokonzession);
- Kinos mit maximal drei Sälen pro Betriebsstätte;
- regulärer Spielbetrieb von jährlich mindestens neun Monaten und mit mindestens 275 Vorführungen;

### Kinoinitiativen

- Durchführung von Programmen in regulären Kinos
- Spielbetrieb von mindestens 9 Monaten und mindestens 36 Vorführungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Wanderkinos;
- Kinos, die einem in kommunaler Trägerschaft stehenden Kino wirtschaftlich gleichzusetzen sind;
- Unternehmen, die mehr als zwei Kinobetriebsstätten betreiben;
- Kinos, die sich in einem laufenden Insolvenzverfahren befinden, ihren Spielbetrieb zum Zeitpunkt der vorgesehenen Mittelzuweisung bereits auf Dauer geschlossen haben oder deren bevorstehende Schließung bereits bekannt ist.

## Antragstellung

Die aktuellen [Richtlinien des Bundeskanzleramtes zur Filmförderung](#) sind integrierender Bestandteil jedes Förderungsantrages. Zur Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

### 1. Antragsformular

Verwendung des vollständig ausgefüllten [Förderungsantrags](#) mit den Unterschriften der zeichnungsbefugten Personen gemäß Vereinsregisterauszug bzw. Firmenbuchauszug

### 2. Kurzprofil

- a) Angaben zu Kapazitäten, Ausstattung, Auslastung der letzten fünf Jahre

- b) Angaben zur Historie
  - c) Angaben zur wirtschaftlichen und örtlichen Situation
  - d) Grundausrüstung (z.B. Publikum, besondere Aktivitäten wie Filmreihen, Serviceleistungen, Begleitveranstaltungen u.ä.)
- 3. Beschreibung der geplanten Vorhaben**  
ausführliche Beschreibung der geplanten Projekte (Programme oder sonstige Vorhaben) für das betreffende Jahr inklusive einer zeitlichen Übersicht
- 4. Jahresrückblick**
- a) wertendes Resümee zu den durchgeführten Projekten/Veranstaltungen des Vorjahres inkl. Informationen zur Auslastung
  - b) optional: Drucksorten (Programmhefte, Faltblätter u.ä.), max. 2-3 Exemplare
- 5. Gesamtprogramm des Vorjahres** (1. Jänner bis 31. Dezember)
- a) Angabe des Titels der gezeigten Langfilme
  - b) Angaben zu Regie, Herkunftsland, Spielwochen, Vorstellungen und Besuchen (bei Kurzfilmprogrammen Titel des Filmprogramms)
  - c) Auswertung zur Herkunft der Filme: Anteil österreichischer (Ö), europäischer (EU), US-amerikanischer Filme (US) und Filme anderer Herkunft (A) mit Angabe von Anzahl und Anteil (%) der Filme, der Vorstellungen und der Besuche
- 6. Kalkulation und Finanzierungsplan**  
Kostenplan zum gesamten Jahresbetrieb; Anführung aller beantragten bzw. zugesagten Mittel anderer (öffentlicher) Stellen, Sponsorenbeiträge, Eigenmittel und Eigenleistungen; inhaltlich konsistent zu den Angaben im Antragsformular
- 7. Aufstellung der Förderungen der öffentlichen Hand**  
der letzten fünf Jahre (EU, Bund, Länder, Gemeinden)
- 8. Angaben zur Antragstellerin**  
Kinokonzession, aktueller Firmenbuchauszug/Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten, Mitgliederzahl, Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 9. Jahresabschluss**  
Rechnungsabschluss des Vorjahres

Alle Papier-Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung, im DIN-A4-Hochformat, nicht gebunden und einseitig bedruckt an folgende Adresse zu richten:

Bundeskanzleramt Österreich  
Abteilung II/3 - Film  
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Elektronische Unterlagen sind per E-Mail an [if@bka.gv.at](mailto:if@bka.gv.at) zu übermitteln.

## Einreichfristen

Die jährliche Einreichfrist endet am **15. November**.

Fällt der Einreichtermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, gilt der Werktag davor als Abgabetermin. Anträge (inklusive sämtlicher Unterlagen, auch der elektronischen) müssen zu diesen Terminen bis spätestens 17 Uhr in der Filmabteilung vorliegen. Das Datum des Poststempels gilt ausdrücklich nicht.

Der Antrag gilt als nicht eingebracht, wenn die Unterlagen nach dem jeweiligen Termin eintreffen oder unvollständig sind. Die Antragsunterlagen werden nicht retourniert. Für Originale wird keine Haftung übernommen.

## Finanzierung

Die Förderung ist eine Teilfinanzierung der Jahrestätigkeit. Auf eine ausgewogene und realistische Finanzierung aus öffentlichen (EU, Bund, Länder, Gemeinden) und privaten Mitteln ist zu achten.

## Vergabe

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der zuständigen Bundesministerin bzw. beim zuständigen Bundesminister.

## Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundeskanzleramt.

Bei geförderten Projekten muss in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung des Logos der Filmabteilung hingewiesen werden. Das Logo kann bei [if@bka.gv.at](mailto:if@bka.gv.at) angefordert werden.

**Rückfragehinweis**

Bundeskanzleramt Österreich

Sektion II – Kunst und Kultur

Abteilung II/3 – Film

Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Mag. Stefan Hahn, MBA

Telefon: +43 1 531 15-206882

E-Mail: [stefan.hahn@bka.gv.at](mailto:stefan.hahn@bka.gv.at)

Internet: [www.bundeskanzleramt.gv.at/kunst-und-kultur](http://www.bundeskanzleramt.gv.at/kunst-und-kultur)